

Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 40.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntniß zu setzen.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf eine nach Gehör der Prüfungskommission zu bestimmende Zeit in den Vorbereitungsdienst zurückgewiesen.

§ 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§ 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Prüfungskommission, vor welchen die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§ 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je fünf und vierzig Mark erhoben.